

# Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts



Erscheinungsfolge: Jährlich  
Erschienen am 04.06.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/75-4839; Fax: +49 (0) 611/75-4183;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts
  - Jahrerhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 6**
- Inhalte: Angaben über die Höhe der einzelnen Finanzvermögensarten.
  - Nutzerbedarf: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
  - Hauptnutzer: Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Deutsche Bundesbank, Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Universitäten.
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Primärstatistik
  - Art der Datengewinnung: Das Zahlenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich-öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat entnommen und per Fragebogen übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Fehler in der Erfassungsgrundlage: Keine.
  - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
  - Gesamtbewertung: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahrs.
  - Pünktlichkeit: Die Datenlieferung der Berichtstellen erfolgt bis zum Ende des ersten Halbjahrs nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Zeitlich: Die Statistik über das Finanzvermögen entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahrs. Die Vergleichbarkeit der Daten aus den bisherigen Erhebungen ist vor allem aufgrund methodischer Veränderungen in den letzten Jahren nicht gegeben.
  - Räumlich: Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Amtliche Statistik: Schuldenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen; Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Hochschulfinanzstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils am Ende des Folgejahrs in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form einer Fachserie liegt für das Berichtsjahr 2010 ab Mai 2012 vor.
  - Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Rubrik: Finanzen und Steuern) und [vermoegen@destatis.de](mailto:vermoegen@destatis.de).

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Für fachliche Fragen stehen beim Statistischen Bundesamt folgende Wege zur Verfügung: [www.destatis.de](http://www.destatis.de), [vermoegen@destatis.de](mailto:vermoegen@destatis.de) oder 0611/75-4839.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts erhebt das Finanzvermögen des Sektors Staat. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen (Bund, Länder) und kommunalen Haushalte (Gemeinden, Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind. Zu den Erhebungseinheiten der Statistik über das Finanzvermögen gehören nicht die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Sonstige FEU), die nicht zum Sektor Staat zählen.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

### Öffentlicher Gesamthaushalt

#### (1) Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Körperschaftsgruppen

- Bund,
  - Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
  - Gemeinden/Gemeindeverbände und
  - der Sozialversicherung
- bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverbund Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung für Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

#### (2) Die Extrahaushalte

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESVG 1995 zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

### **1.3 Räumliche Abdeckung**

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahrs.

### **1.5 Periodizität**

Jährlich.

### **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Rechtsgrundlage für die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1ff.).

### **1.7 Geheimhaltung**

#### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

#### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

### **1.8 Qualitätsmanagement**

#### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts wird als Totalerhebung jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Sie gibt Aufschluss über die Höhe der einzelnen Vermögensarten.

Erhoben werden: Bargeld und Einlagen, Wertpapiere und Finanzderivate, Ausleihungen, Anteilsrechte und Sonstige Forderungen.

Der Nachweis der Wertpapiere und Ausleihungen erfolgt nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr bzw. mehr als 1 Jahr) und nach Emittenten bzw. Schuldner. Die Anteilsrechte und die Sonstigen Forderungen werden nach ihren jeweiligen Arten unterschieden. Finanzderivate werden nur für die Teilsektoren zusammengefasst dargestellt.

Das Sachvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts wird in der Statistik über das Finanzvermögen nicht erhoben.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen bzw. Körperschaftsgruppen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für den öffentlichen Gesamthaushalt sowie für die Kernhaushalte.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Ergebnisse über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des Sektors Staat. Sie bilden eine Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung an die Europäische Kommission und erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene.

### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im

Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“ eingebracht.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie der sonstigen zum Berichtskreis gehörenden Institutionen. Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen. Die Durchführung erfolgt sowohl im Rahmen einer Onlineerhebung als auch durch eine schriftliche Befragung mittels Papierfragebogen. Für die Erhebung besteht eine Auskunftspflicht.

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten über das Finanzvermögen des Bundes, der Länder, der gesetzlichen Sozialversicherung und ihrer jeweiligen Extrahaushalte sowie der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt in der Regel durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt.

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken („FIPS“) zusammengeführt.

#### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

#### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor.

### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Daten den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'95) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Vermögenspositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Vermögensnachweise zu rechnen.

## **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts wird als Totalerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

## **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Grundsätzlich ist die Übermittlung der Erhebungsdaten zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs abschließend. Sollten Berichtsstellen jedoch ihre Erhebungsdaten nachträglich oder im folgenden Berichtsjahr für das vorangegangene Berichtsjahr gravierend (für das Gesamtergebnis) revidieren, so wird das Statistische Bundesamt seine Ergebnisse überarbeiten und revidierte Daten dem Nutzer zur Verfügung stellen.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Sollte eine Revision nötig sein, wird dies durch eine Pressemitteilung bekanntgegeben. Die Fachserie wird überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und vom Statistischen Bundesamt ausgewertet und analysiert.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahrs. Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils am Ende des Folgejahrs in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form einer Fachserie gibt es für das Berichtsjahr 2010 im Mai 2012.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Statistischen Ämter der Länder haben für die Meldung der Erhebungseinheiten einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt zum Ende des 1. Halbjahrs nach dem Berichtsjahr. Dieser wird strikt überwacht, so dass die Veröffentlichung der Ergebnisse zum Ende des Folgejahrs möglich ist.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass es beim Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, wenn das Vermögen an Einheiten des Staatssektors weiterentliehen wurde.

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Das Finanzvermögen des Staatssektors entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahrs. Ein Vergleich mit zurückliegenden Daten ist derzeit nur eingeschränkt möglich, auch weil die Statistik, die erstmals am 31.12.2004 erhoben wurde, laufend methodischen Veränderungen unterliegt. Insbesondere die Berichtskreiserweiterung im Berichtsjahr 2010 (erstmalige Erhebung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Einbeziehung aller Extrahaushalte in den Ergebnisausweis) führt dazu, dass die Ergebnisse nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind. Zudem hat sich die Datenqualität gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der jährlichen Schuldenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Ergebnisse für das Finanzvermögen. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Eine Pressemitteilung zum aktuellen Stand des Finanzvermögens des öffentlichen Gesamthaushalts wird jährlich am Ende des Folgejahrs veröffentlicht.

Die ausführliche Darstellung der Ergebnisse für den Stand am 31.12.2010 liegt in Form einer Fachserie seit Mai 2012 vor. Diese Veröffentlichung steht auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zum Download zur Verfügung unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden/Schulden>.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Eine Methodenbeschreibung liegt vor. Diese ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: <http://www.destatis.de/> zu finden.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über das Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: <http://www.destatis.de/>.

Für fachliche Fragen stehen beim Statistischen Bundesamt folgende Wege zur Verfügung: [vermoegen@destatis.de](mailto:vermoegen@destatis.de) oder 0611/75-4839.